

**Autor:** Paul Dieler

**Dokumenttyp:** Sonstiges

**Quelle:**



Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

**Fundstelle:** CR 2024, R9-R11

**Zitievorschlag:** Dieler, CR 2024, R9-R11

---

### **DGRI-Jahrestagung 2023: KI, Cybersicherheit/Cyberresilienz, Datenökonomie**

Paul Dieler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaften von Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M. (Georgetown) an der Goethe-Universität in Frankfurt/M.

Der Auftakt der diesjährigen Tagung im hanseatischen Vorzeigebau der Patriotischen Gesellschaft von 1765 in Hamburg durch den Vorsitzenden *Prof. Dr. Dr. Walter Blocher* war dem Andenken des im September verstorbenen *Prof. Dr. Gerald Spindler* gewidmet. *Prof. Dr. Andreas Wiebe*, LL.M. (Universität Göttingen) brachte im Nachruf auf seinen langjährigen Wegbegleiter insbesondere seine Wertschätzung für *Spindler* als Mensch und Rechtsgelehrter zum Ausdruck.

Das inhaltliche Programm begann mit der Keynote „Mut zum Risiko: Digitale Innovationen im Kontext grundrechtlicher Schutzpflichten“, in welcher *Prof. Dr. Dirk Heckmann* (Technische Universität München) ein leidenschaftliches Plädoyer für einen Wandel der Rechtskultur zu einer stärker „konstruktiv-abwägenden“ Regulierung technischer Neuerungen hielt.

#### **KI-Regulierung und Praxisfragen**

Daran anschließend übernahm *Prof. Dr. Boris Paal* (Technische Universität München) die Moderation des ersten Themenblocks zur Regulierung von KI und sich anschließende Praxisfragen. Zunächst bot *Prof. Dr. Isabell Hensel* (Universität Kassel) einen Überblick zu dem Einsatz von KI im Recruiting, beklagte die Schwierigkeit, algorithmisch basierte Systeme vorurteilsfrei einzusetzen und stellte eine Anpassung des Antidiskriminierungsrechts an KI-basierte Entscheidungssysteme in den Raum. *Thomas Langkabel* und *Swantje Richters* (beide Microsoft Deutschland GmbH) beleuchteten den Blick auf KI aus der Perspektive eines Tech-Konzerns und kündigten eine massive Ausweitung von KI-Komponenten in ihren Softwareprodukten an. Senior Corporate Counsel *Richters* stellte darauf aufbauend u.a. mit der „Defense of Third Party Claim“, die Nutzer bei Verletzung von Rechten Dritter durch das KI-System schadlos halten sollen, einige Eckpunkte der dadurch notwendig gewordenen Anpassung der Lizenzverträge vor. *Dr. Anna Genske* lenkte anschließend den Blick auf den Einsatz von KI in der Medizin und machte auf den voraussichtlich hohen zusätzlichen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand für die bereits in der Medizin eingesetzten KI-Systeme aufmerksam, der infolge der kommenden Regelungen zu Hochrisiko-KI-Systemen des AI-Acts entstehen könnte. Passend dazu war im Anschluss *Irina Orssich* zugeschaltet, die als Leiterin des Sektors KI-Politik beim Referat für Künstliche Intelligenz, Politikentwicklung und -koordinierung der DG CONNECT der EU-Kommission kurz vor Verabschiedung des AI Act die letzten umstrittenen Punkte vorstellte. Bis zuletzt sei in den Ausschüssen insbesondere rund um die Fragen nach den richtigen Basismodellen, der Governance durch ein AI Board

oder der Risikoabwägung hinsichtlich des Einsatzes von biometrischen Fernidentifizierungssystemen gerungen worden. In der Diskussion mit den TeilnehmerInnen war insbesondere die Geschwindigkeit der KI-Gesetzgebung Gegenstand der Diskussion.

- R9 -

Dieler, CR 2024, R9-R11

- R10 -

Dr. Jonas Siglmüller (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) warf sodann im zweiten Panel des Tages in seinem Vortrag „KI als Vertragsgegenstand“ die Frage auf, ob ein rechtskonformes oder ein, die Haftung in das Vorfeld verlagerndes, rechtskonform trainiertes System als Gegenstand von Verträgen über KI-Produkte geschuldet ist. Seiner Meinung nach wirken sich etwaige Datenschutzverstöße, die während des Trainings passieren, nicht auf das KI-System aus, da etwa personenbezogene Daten nur unter erheblichem Aufwand wieder extrahiert werden können. Somit sei nur ein rechtskonformes System geschuldet - Datenschutzrechtsverstöße blieben damit ungeahndet. Zur Lösung der als zweites Problem identifizierten Frage nach Urheberrechtsverletzungen durch KI-Output plädiert Siglmüller für sog. Outputfilter, die Urheberrechtsverstöße erkennen und ablehnen - anders als die zuvor seitens Microsoft vorgestellte Konstruktion des „Defense of Third Party Claim“. Zum Abschluss des ersten Tages widmete sich Stefanie Otte (Präsidentin des OLG Celle) anlässlich des Grundlagenpapiers zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der OLG, des KG, des BayObLG und des BGH dem Einsatz von KI in der Justiz. Momentan werde KI hauptsächlich in Form von Strukturierungstools verwendet. Gleichwohl spekulierte Otte über einen breiteren Einsatz. Zwar werde Justiz nach wie vor auch analog, als physischer Ort, gebraucht. Angesichts abnehmender Eingangszahlen in der Ziviljustiz und augenscheinlich hoher Zufriedenheiten mit Streitbeilegungsangeboten privater Konzerne könne man sich durch KI-gestützte Entscheidungssysteme eine Attraktivitätssteigerung durch Zeitersparnis vorstellen. Die anschließende Diskussion über das Recht auf gleichen Zugang zum Recht, Probleme bei der Bewertung von Wahrscheinlichkeiten in der Beweisfindung und den mitunter als schleppend empfundenen Digitalisierungsprozess der Justiz im Allgemeinen war lebhaft.

## Cybersicherheit und Cyberresilienz

Inhalt des zweiten Themenblocks war Cybersicherheit und Cyberresilienz, moderiert von Monika Menz (Franßen & Nusser). Prof. Dr. Hannes Federrath (Universität Hamburg) leitete mit seinem Vortrag zum technischen Hintergrund den Komplex aus der Sicht der Informatik ein. Nach einem Abriss über Cyberbedrohungen von Denial of Service über transistive Trojanische Pferde bis zu Manipulationen von IoT-Devices, wagte Federrath einen Ausblick auf die Bedrohungen der Zukunft, die er z.B. in Angriffen auf Implantate im Körper sieht. Begegnet werden könne dem mit einer Kombination aus Forschungs- und Rahmenprogrammen, Zertifizierung und Kontrollpflichten, die aber auch Empfehlungen und Rechtssicherheit für Hersteller enthalten müsse. Auch der Interoperabilität verschiedener Systeme durch Standardisierung, die eine Diversität der Anbieter von IT-Produkten ermöglichen solle, schreibt Federrath einen großen Stellenwert zu. Darauf aufbauend berichtet Dr. Dennis Kügler (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) von den Trilog-Verhandlungen zum Cyber Resilience Act (CRA), der den Bedrohungen für Produkte mit digitalen Elementen im Kern mit sog. „grundlegenden Anforderungen“ und einer in etwa 90 % der Fälle vom Hersteller durchzuführenden risikobasierten Konformitätsbewertung begegnen solle. Als Herausforderung identifiziert Kügler gleichwohl, dass die Suche nach Schwachstellen bei IT-Produkten mit mehr Aufwand verbunden sei als in anderen Bereichen. Der wissenschaftlichen Einordnung nahm sich sodann Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M.

(Universität Kassel) an. Er begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Schwachstellenbehandlung im Produktzyklus insbesondere mithilfe der Pflicht zu einer kohärenten Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen, stellt jedoch u.a. die Meldepflicht der Hersteller von höchstens 24 Stunden bei Kenntniserlangung der Ausnutzung von Sicherheitslücken als kaum umsetzbar heraus. Der CRA sei ein wichtiger Baustein, bringe aber einige Zumutungen für Unternehmen mit sich, deren ökonomische Auswirkungen noch nicht absehbar seien. Im Anschluss unterstrich Simran Mann (Bitkom e.V.) die Relevanz eines einheitlichen Sicherheitsniveaus für Netzwerke und Informationssysteme und gab dazu Stimmen aus der Wirtschaft zum Status quo unter der NIS 2-Richtlinie wieder. Den zweiten Themenblock beschloss *Theresa Rath* (Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (FNK) in Leipzig und Berlin) mit einer Analyse zur Cybersicherheit in der Energiewende. Diese bedinge durch die zunehmende dezentrale Energieproduktion aus vielen kleinen Anlagen, sowie der Verschmelzung der Sektoren Strom, Wärme, Gas und Mobilität zu einer Erhöhung der smarten Vernetzung und damit der Verwundbarkeit durch Cyberangriffe. Die Dezentralisierung der Energieversorgung sei zwar grundsätzlich förderlich für die Energiesicherheit. Problematisch sei jedoch, dass die einschlägigen Rechtsrahmen keine umfangreichen Melde- und Compliancepflichten für Privatpersonen oder Kleinunternehmen vorsehen, welche Strom in die Netze einspeisen. Erforderlich sei eine Abwägung zwischen Energieproduktion und Sicherheit. In der anschließenden Diskussion präzisierte *Hornung* seine Bedenken hinsichtlich des CRA, besonders das Verhältnis zwischen dem freiwilligen nationalen IT-Sicherheitskennzeichen gem. § 9c BSIG und der nach CRA vorgesehenen Konformitätserklärung. *Kögler* entgegnete indes den teils kritischen Stimmen aus den Reihen der Teilnehmer/innen, dass es sich bei der Ausweitung der Verantwortlichkeit auf Unternehmensseite bei gleichzeitiger Ausklammerung der Verantwortung von Kommunen um eine vorläufige Entscheidung handele.

### **Datenökonomie: Data Act und DSA**

Zu Beginn von Themenblock III - „Datenökonomie: Data Act und DSA“, moderiert von *Prof. Dr. Malte Grützmacher, LL.M.* (CMS Hasche Sigle), referierte Prof. Dr. *Matthias Leistner* (LMU München) zum Thema „Fairer Zugang zu und faire Nutzung von Daten? - Der Data Act als „zweite Säule der europäischen Datenstrategie“. Er begrüßte die Idee, einen europäischen Markt für Daten zu gestalten. Regelungen wie Art. 4 Abs. 13 Data Act (DA), wonach eine Datenlizenz zwischen Dateninhaber und einem Dritten der vertraglichen Zustimmung des Nutzers bedürfe, seien jedoch mangels Anreiz der Nutzer/innen, die Daten zur Verfügung zu stellen, eine nicht nachvollziehbare Behinderung des Markts. Im Anschluss gab Dr. *Armin Jungbluth* (BMDV), der an den Verhandlungen beteiligt war, einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen durch den DSA, wie das Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA.

Im Anschluss daran hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, wahlweise die parallelen Workshops „DA und Datenverträge“, moderiert von *Laura L. Stoll* (Intersoft Consulting) und *Kevin Leibold* oder „DSA - 5 nach 12 für Unternehmen (Content Moderation)“ unter den Moderation von *Johanna Götz* (Taylor Wessing) und *Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M.* (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) zu besuchen.

- R10 -

Dieler, CR 2024, R9-R11

- R11 -

### **DA und Datenverträge**

Den Workshop zum Data Act leitet *Stephanie Richter*, LL.M. (Taylor Wessing) mit einem praxisnahen Überblick hinsichtlich der geplanten Regelungen ein. Der Fokus des Vortrages lag dabei auf Datenzugangsrechten und den in Betracht kommenden Praxisanwendungen.

Anschließend erläuterte *Matthias Götz*, LL.M. (Nikol & Goetz) das Spannungsverhältnis zwischen den Vorgaben des Data Act und der DSGVO. Insbesondere die rechtssichere Gewährleistung der Rechtmäßigkeit nach Art. 6 bzw. 9 DSGVO identifizierte Götz als Problemschwerpunkt. Eine Lösungsmöglichkeit hierfür seien Datenverträge zwischen Dateninhaber und -nutzer, wonach der Datennutzer sich verpflichte, die Voraussetzungen für die Rechtskonformität der Verarbeitung nach der DSGVO zu erreichen.

Abschließend referierte *David Bomhard* (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) die praktischen Tücken bei der Ausgestaltung von Datenlizenzverträgen. Als besondere Problembereiche bei der Erstellung und Umsetzung von Datenlizenzverträgen hob *Bomhard* sowohl die Gewährleistung des Datenzugangs als auch die Sicherstellung einer ausreichenden Datenqualität hervor.

### **DSA - 5 nach 12 für Unternehmen (Content Moderation)**

Rechtsanwältin *Verena Haisch* (Cronemeyer Haisch) wünscht sich vom DSA weitere Handhabe für Betroffene, wie Auskunftsansprüche über IP-Adressen gegen Plattformbetreiber oder Fristen wie seinerzeit im NetzDG geregelt. Indes hält *Dr. Arnd Haller* (Google) dagegen, man könne Regelungen wie Statements of reasons nur im KI-gestützten Massenverfahren erfüllen und beklagt insgesamt eine Überregulierung, der nur mit einem „best-effort-approach“ begegnet werden könne. Schließlich kamen beide Parteien in einen Austausch, etwa darüber, welchen Inhalt die Plattformen bei Meldungen von Rechtsverstößen erwarten.

### **Fazit**

Die sehr gut besuchte Jahrestagung 2023 der DGRI wurde der besonderen Interdisziplinarität des Rechtsgebiets gerecht und ließ Vertreter nahezu aller Positionen zu Wort kommen. Sie bot einen Rundumblick über die derzeit relevantesten Themen des IT-Rechts und erlaubte auch intensive Diskussion. Auch in diesem Jahr also war sie ein Muss für diejenigen, die auf dem Laufenden sein wollen. Die Jahrestagung 2024 wird wieder im November stattfinden.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln